



Elternverein  
Kita Spielhaus e.V.

## Beitragsordnung des Kindertagesstätte Spielhaus e.V.

### § 1 Beitrag und Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 39,00 €.
- (2) Der hälftige Jahresbeitrag wird jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres erhoben und im Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Erfolgt der Beitritt zum Verein oder die Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird nur ein anteiliger Mitgliedsbeitrag erhoben.

### § 2 Eigenleistungen

- (1) Zur Sicherstellung der Eigenleistungen des Vereins als Träger einer Kindertagesstätte ist jedes Mitglied verpflichtet, Eigenleistungen in Form von 15 Arbeitsstunden pro Kitajahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) zu erbringen.
- (2) Die festgelegte Regelung zu den Arbeitsstunden erfolgt im Wege des Beschlusses durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Der Vorstand rechnet nach Ablauf des Kitajahres aufgrund des jeweils gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung die Eigenleistungen ab. Eine Übertragung von darüber hinaus geleisteten Arbeitsstunden auf das folgende Kitajahr erfolgt nicht.
- (3) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, in einem Kitajahr die notwendigen Arbeitsstunden zu leisten, können die Arbeitsleistungen durch eine Ausgleichzahlung von 10,00 € pro nicht erbrachte Arbeitsstunde an den Verein abgegolten werden. Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes und durch Einzug im Lastschriftverfahren.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft
- (2) Eine bisher gültige Beitragsordnung bzw. ein die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelnder Beschluss der Mitgliederversammlung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.